Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen

I.

Gesetz vom 21. Dezember 1925 über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen, LGBl. für Wien Nr. 50, in der Fassung der Gesetze vom 14. Februar 1946, LGBl. für Wien Nr. 2, vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/48, und vom 14. Juli 1950, LGBl. für Wien Nr. 14

§ 1

In den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (selbständiger und übertragener Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Landesverwaltung) wird das Ausmaß der Verwaltungsabgaben durch den angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif festgesetzt.

§ 2

Außerdem sind für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben durch Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung zu erlassende Tarife maßgebend, in denen die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrage von 2000 S im einzelnen Falle festzusetzen sind. *(LGBl. für Wien Nr. 14/50.)*

§ 3

Für Eingaben, Berufungen, Vorstellungen und Beschwerden im Verfahren nach den Landes- und Gemeindeabgabengesetzen können durch Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung Amtstaxen mit festen Ansätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrage von 10 S im einzelnen Falle festgesetzt werden. *(LGBl. für Wien Nr. 2/46 und 3/48.)*

§ 4

Die nach § 3 festgesetzten Amtstaxen sind in der gleichen Art einzuheben, wie sie durch Verordnung des Stadtsenates als Landesregierung für die Einhebung der Verwaltungsabgaben (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) festgesetzt wird.

§ 5

(1) Rückständige Amtstaxen (§ 3) werden im Verwaltungswege eingebracht.

(2) Bezüglich der Verjährung dieser Taxen haben die auf die Stempel- und Rechtsgebühren bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

(3) Gegen die Vorschreibung der Taxen ist die Berufung an die Abgabenberufungskommission binnen einer Frist von 30 Tagen zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. *(LGBl. für Wien Nr. 2/46.)*

§ 6

Verwaltungsabgaben (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) und die nach § 3 dieses Gesetzes festgesetzten Amtstaxen sind nicht einzuheben, wenn eine Gebietskörperschaft im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises die für die Entrichtung in Betracht kommende Partei ist. Die Stadt Wien ist im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises auch von den Kommissionsgebühren (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) befreit. *(LGBl. für Wien Nr. 14/50.)*

§ 7

. . . (überholt).

Dieses Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Jänner 1926 in Kraft getreten. Das Gesetz vom 14. Februar 1946, LGBl. für Wien Nr. 2, ist am 28. April 1946, das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/48, ist am 21. Februar 1948 und das Gesetz vom 14. Juli 1950, LGBl. für Wien Nr. 14, ist am 9. September 1950 in Kraft getreten.

Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

	Schilling
1. Bewilligung zur Errichtung oder Übertragung einer Privatheilanstalt mit drei oder weniger Betriebsräumen	300.—
mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum	60.—
2. Genehmigung der Erweiterung einer bestehenden Privatheilanstalt für jeden neuen Betriebsraum	60.—
3. Verfassung und Ausfertigung von Graberhaltungsverträgen für je 2 S des erlegten Kapitals, wobei Bruchteile voll gerechnet werden	—.10
4. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Bau- oder Straßenfluchtlinie:	
a) bei Grundabteilungen	2.—
b) sonst	4.—
mindestens	150.—
höchstens	1500.—
5. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter	2.—
mindestens	150.—
höchstens	1500.—
6. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter Baufläche	—.10
mindestens	100.—
höchstens	2000.—
7. Kenntnisnahme von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche	—.04
mindestens	50.—
höchstens	400.—
8. Baubewilligung bei Neu-, Zu- oder Umbauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche	—.30
mindestens	100.—
höchstens	2000.—

	Schilling
Außerdem Zusätze:	
a) für einen Balkon oder Erker gegen die Gasse für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Geschoß	80.—
b) für eine Keller-, Lichteinfalls- oder Einwurfsöffnung eines Kanales oder Aufzugschachtes, einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Straßengrund für jeden dieser Vorbauten	60.—
c) für ein Wetterschutzdach über öffentlichem Straßengrund für jeden Quadratmeter der Ausladefläche	80.—
9. Überprüfung von Plankopien für jedes angefangene Format	20.—
mindestens	40.—

Anmerkungen: Zu 1 und 2: Als Betriebsräume gelten Ordinations-, Schlaf- und Tagräume für Patienten.

Zu 4 bis 8: Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

Groschenbeträge unter 5 g werden nicht angerechnet, darüber hinausgehende sind auf die nächsten 10 g aufzurunden.

Zu 8: Keller und Dachboden werden nur insoweit, als sie selbständig benützbare Räume (Magazine, Werkstätten, Ateliere, Wohnräume) enthalten, in die Berechnung einbezogen; ein Sockelgeschoß (Souterrain) ist in seiner ganzen Ausdehnung in Rechnung zu stellen.

Bemerkungen

1. Sofern die Freiheit von Abgaben ausdrücklich durch Gesetz festgelegt ist, kommt die Entrichtung einer Verwaltungsabgabe nicht in Betracht.

2. Werden einer Person mehrere Berechtigungen zugleich verliehen oder für eine Person mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen und ist für jede der Verleihungen oder Amtshandlungen eine Verwaltungsabgabe festgesetzt, so sind diese Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

3. Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch haften alle zur ungeteilten Hand.

II.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. April 1948 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen und über die Art ihrer Einhebung, LGBl. für Wien Nr. 14, in der Fassung der Verordnung vom 26. September 1950, LGBl. für Wien Nr. 18, und vom 8. Dezember 1953, LGBl. für Wien Nr. 2/54

I. Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

§ 1

Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung sind, soweit die Festsetzung nicht bereits durch das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/1948, erfolgt ist, die im angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarif I enthaltenen Ansätze maßgebend.

§ 2

Macht die vollständige Behandlung eines Geschäftsfalles mehrere Amtshandlungen, für die gesonderte Verwaltungsabgaben vorgesehen sind, erforderlich, so sind alle in Betracht kommenden Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

II. Festsetzung von Bauschbeträgen für die von Beteiligten zu ersetzenden Kommissionsgebühren für Amtshandlungen des Wiener Magistrates

§ 3

Die Kosten von Amtshandlungen des Wiener Magistrates außerhalb des Amtes sind, sofern sie nicht von Amts wegen zu tragen sind, von den Beteiligten, die um die Amtshandlung angesucht haben oder durch deren Verschulden die Amtshandlung verursacht wurde, nach den Ansätzen des angeschlossenen, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Tarifes II zu ersetzen, soweit nicht in den im Tarif I dieser Verordnung besonders vorgesehenen Fällen die Einhebung einer Kommissionsgebühr neben einer Verwaltungsabgabe zu entfallen hat.

§ 4

Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Weges zum Orte der Amtshandlung und zurück verbunden ist.

§ 5

(1) Neben den Kommissionsgebühren dürfen den Beteiligten sonstige, den Amtsorganen der die Amtshandlung leitenden Behörde für die Vornahme der Amtshandlung zukommende Entschädigungen nicht aufgerechnet werden.

(2) Für den Ersatz anderer Barauslagen, insbesondere der anderen Verwaltungsbehörden durch die Entsendung von Amtsorganen erwachsenden Kosten gelten die Bestimmungen des § 76 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen. Sie sind ebenso wie die Stempel und Rechtsgebühren des Bundes neben den Kommissionsgebühren einzuheben.

III. Amtstaxen für Eingaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben

§ 6

(1) Die Amtstaxen für Eingaben in Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeabgaben werden mit 3 S festgesetzt.

(2) Von der Entrichtung dieser Amtstaxen sind befreit:

a) Eingaben, die dem Zustandekommen der Bemessung oder Vorschreibung einer Abgabe dienen;

b) Ansuchen um Rückvergütung ungebührlich entrichteter Abgaben;

c) Anzeigen über strafbare Handlungen oder Unterlassungen.

IV. Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben, Amtstaxen und Kommissionsgebühren

§ 7

(1) Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sowie in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung, Kommissionsgebühren und Amtstaxen sind in der Regel durch Verwendung von Marken zu entrichten, die von der Stadt Wien aufgelegt werden und den gesetzlichen Schutz genießen.

(2) Trifft die Zahlungspflicht mehrere Beteiligte, so ist der entfallende Betrag nur einmal zu entrichten, doch haften alle Beteiligten zur ungeteilten Hand.

§ 8

(1) Verwaltungsabgaben und Amtstaxen sind grundsätzlich beim Einschreiten zu entrichten. Verwaltungsabgaben sind rückzuerstatten, wenn die angestrebte Berechtigung nicht rechtskräftig verliehen oder die Amtshandlung der Behörde nicht durchgeführt wird.

(2) Kommissionsgebühren sind nach Beendigung der Amtshandlung zu entrichten.

§ 9

Verwaltungsabgaben sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

V. Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf alle in diesem Zeitpunkt anhängigen Geschäftsfälle Anwendung.

(2) Gleichzeitig verliert die Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 23. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 51, in ihrer zuletzt geltenden Fassung ihre Wirksamkeit.

TARIF I

über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung

(LGBl. für Wien Nr. 2/1954)

A. Allgemeiner Teil

	Schilling
1. Bescheide, durch die auf Ansuchen eine Berechtigung verliehen (Bewilligung erteilt) wird	10.—
2. Bescheinigungen, Ausweise und sonstige Bestätigungen (ausgenommen Armuts- und Mittellosigkeitszeugnisse)	4.—
3. Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse liegenden Anbringen	4.—
4. Abschriften und Duplikate, für jede Seite der Urschrift	4.—
5. Duplikate von Schulzeugnissen ohne Rücksicht auf die Seitenzahl	6.—
6. Beglaubigungen (Legalisierungen), Sichtvermerke (Vidierungen)	5.—

Anmerkung zu Post 1 und 2: Diese Verwaltungsabgaben sind nur einzuheben, sofern die Amtshandlung nicht unter eine Post des Tarifes des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, in der Fassung der Gesetze vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 3/1948, und vom 14. Juli 1950, LGBl. für Wien Nr. 14, oder unter eine Post des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt.

B. Besonderer Teil

I. Sanitätspolizeiliche Angelegenheiten

	Schilling
1. Bewilligung der Verlegung einer Privatheilanstalt	
a) mit drei oder weniger Betriebsräumen	300.—
b) mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum	60.—
2. Bewilligung der Verpachtung einer Privatheilanstalt	200.—
3. Bewilligung der Betriebsanlage einer Privatheilanstalt	
a) für jeden Ordinations-, Schlaf- oder Tagraum für Patienten	50.—
b) für je angefangene 50 m² Bodenfläche eines jeden anderen, dem Betriebe dienenden Raumes	50.—
mindestens	300.—
4. Bewilligung der Änderung oder Erweiterung der Betriebsanlage einer Privatheilanstalt	
a) für jeden betroffenen Ordinations-, Schlaf- oder Tagraum für Patienten	30.—
b) für je angefangene 50 m² Bodenfläche eines jeden anderen betroffenen, dem Betriebe dienenden Raumes	30.—
5. Bewilligung der Änderung der Bezeichnung einer Privatheilanstalt	3200.—
6. Genehmigung von Anstaltsvorschriften einer Privatheilanstalt (Satzungen, Dienstordnungen, Haus- und Betriebsordnungen u. dgl.) für jede einzelne	50.—
7. Bewilligung zur Enterdigung	
a) einer Leiche *)	70.—
b) einer Aschenurne *)	15.—
8. Bewilligung zur Öffnung einer Gruft, auch anläßlich einer Beilegung *)	30.—
9. Bewilligung zur Überführung einer Leiche	
a) auf einen Friedhof des ständigen Wohnsitzes des Verstorbenen *)	100.—
b) in allen sonstigen Fällen *)	200.—
10. Ausstellung eines Leichenpasses	40.—
11. Ausstellung eines Ausfolgescheines für die Übernahme einer mittels Bahn, Kraftfahrzeuges oder Flugzeuges einlangenden Leiche	40.—

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG. 1950) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

	Schilling
12. Bewilligung des Aufschubes eines Leichenbegängnisses	100.—
13. Bewilligung des Abweichens vom kürzesten Weg zum Friedhof	30.—
14. Bewilligung der Grabsteinausfolgung	5.—
15. Vormerkung im Gräberprotokoll	10.—
16. Bescheinigung über Erwerbs- und Belegsdaten von Grabstellen	10.—
17. Bewilligung zur Anbringung von Deckplatten auf Gräbern	30.—
18. Bewilligung zur Herstellung eines Fundamentes für ein Denkmal oder eine Einfassung	5.—
19. Ausnahme vom Aufbahrungszwang in Friedhofs- oder Feuerbestattungsanlagen	40.—
20. Bewilligung einer Privatbegräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes für je zehn angefangene Grabnischen, Särge u. dgl.	500.—
21. Bewilligung zur Beisetzung in einer Privatbegräbnisstätte je Beisetzung	60.—

II. Feuer-, sicherheits- und sonstige lokalpolizeiliche Angelegenheiten

	Schilling
22. Vornahme von Brandproben	50.—
23. Überprüfung von Löschapparaten auf ihre Leistungsfähigkeit	100.—
24. Zulassung von Flammenschutzmitteln, Filmbrandschutzvorrichtungen, kinematographischen Apparaten u. dgl.	150.—
25. Ortspolizeiliche Bewilligung zur Lagerung von Mineralölen über 1500 kg in nichtgewerblichen Betriebsanlagen (§ 19 der Mineralölverordnung, RGBl. Nr. 12/1901)*)	100.—
26. Genehmigung von Fahrzeugen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten *)	100.—
27. Bewilligung des Fahrweges für Kabswagen und für ähnliche, die Straße mehr als verkehrsüblich beanspruchende Transportfälle (zum Beispiel § 57 Abs. 6 StPO)	30.—
28. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen für einen Zeitraum	
a) bis zu 6 Tagen	20.—
b) von mehr als 6 Tagen	40.—
29. Bewilligung der Überstellung einer ungeteilten Last,	
a) durch deren Ausmaße die gesetzlichen Höchstmaße von Fahrzeugen überschritten werden	30.—
b) die das jeweils zulässige Höchstgewicht überschreitet, bei einem Gesamtgewicht des Fahrzeuges samt Ladung	
1. bis 25 t	50.—
2. über 25 t	100.—
30. Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Verkehrsfläche für das regelmäßige, länger dauernde Aufstellen von Verkaufswagen und Mietlastfahrzeugen	50.—
31. Bewilligung von Reklamevorführungen in Schaufenstern und Eingängen durch	
a) Personen	200.—
b) Lautsprecher	200.—
c) Lichtbilder	100.—
d) Darbietungen anderer Art	50.—

	Schilling
32. Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Verkehrs- oder Erholungsflächen:	
a) zu Werbungen oder Ankündigungen jeder Art	50.—
b) durch einen Lautsprecherwagen	300.—
c) durch ein sonstiges Reklamefahrzeug	200.—
d) zu gewerbsmäßigen Lichtbild- oder Filmaufnahmen von Personen	100.—
e) zur gewerbsmäßigen Herstellung von Spielfilmen	500.—
f) zur Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten *)	40.—
g) zur Aufstellung von Verkaufsständen, freistehenden Tafeln, Kastanienbratöfen, automatischen Waagen, Tränkgefäßen, Fahrradständern u. dgl. *)	20.—
h) zum Ausräumen oder Aushängen von Waren *)	50.—
i) zur Aufstellung von Wanderzirkussen*)	50.—
k) zur Aufstellung von pratermäßigen Volksbelustigungen wie Schaukeln, Ringelspielen, Schießbuden u. dgl. *)	20.—
33. Grundsätzliche Zulassung derartiger Gegenstände	200.—
34. Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Verkehrs- oder Erholungsflächen	
a) zur Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten u. dgl. für drei Monate bei	
1. einer Lagerfläche bis 50 m² *)	50.—
2. einer Lagerfläche über 50 m² *)	100.—
b) zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen für drei Monate und je angefangene 50 m Trassenlänge *)	50.—

Für die Verlängerung der Bewilligung bis zu weiteren drei Monaten gelten die halben Sätze dieser Tarifposten.

III. Baupolizeiliche Angelegenheiten

A. Allgemeine Bestimmungen

	Schilling
35. Genehmigung von Aufteilungen für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche	0.05
mindestens	50.—
höchstens	1000.—
36. Kenntnisnahme einer Aufteilung für jeden Quadratmeter geschaffener Teilfläche	0.02
mindestens	30.—
höchstens	500.—
37. Abschreibung von Teilflächen vom Gutsbestande einer Grundbuchseinlage für jede Teilfläche	30.—
mindestens	100.—
38. Genehmigung von Grundabteilungen ohne Schaffung von Bauplätzen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen	0.05
mindestens	70.—
höchstens	1500.—
39. Baubewilligung	
a) für Schaubuden u. dgl., hölzerne Werkhütten, Flugdächer und Schuppen bis zu einem Flächenausmaß von 40 m² *)	50.—

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG. 1950) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

	Schilling
b) 1. zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b und d oder § 73 Abs. 2 der BO. für Wien *) . . .	80.—
2. zur Aufstellung einer freistehenden Vitrine oder einer Autorufstelle *) .	25.—
c) zu Herstellungen gemäß § 60 Absatz 1 lit. c, e und f, mit Ausnahme jener nach § 73 Abs. 2 der BO. für Wien *)	150.—
40. Kenntnisnahme einer Bauanzeige	
a) allgemein *)	25.—
b) bei Anbringung von kleinen Werbezeichen (Steck- oder Flachschildern, Geschäfts- oder Ankündigungstafeln, Handwerkszeichen), kleinen Sonnen- oder Regenschutzplachen, kleinen Beleuchtungskörpern, Fahnenanlagen u. dgl., soweit sie nicht unter Tarifpost 39 lit. c fallen *)	10.—
41. Vornahme der Beschau oder Überprüfung von Bauteilen, die nach Vollendung nicht mehr überprüfbar sind wie Baugrund, Rohbau u. dgl. oder Überprüfung von Fertigbauteilen und ähnlichen *)	82.—
42. Überprüfung der Herstellung von Probekörperserien oder Punzierung derselben *)	40.—
43. Ausstellung eines Bauvollendungszeugnisses	25.—
44. Benützungsbewilligung	
a) für Neu-, Zu- oder Umbauten mit Ausnahme der unter Tarifpost 39 lit. a fallenden Herstellungen *)	100.—
b) für alle übrigen Herstellungen *) . .	50.—
45. Stundung einer Gehsteigherstellung . . .	60.—
46. Feststellung der ordnungsgemäßen Gehsteigherstellung	40.—
47. Übernahme eines Gehsteiges oder Straßengrundes	40.—
48. Genehmigung von Sprenghähnen und Einfahrtsgeleisen auf öffentlichem Straßengrund	40.—
49. Genehmigung einer	
a) Gehsteigauffahrt	20.—
b) Gehsteigüberfahrt	40.—
50. Bestellung zum Sachverständigen nach § 11 Abs. 1 lit. b des Wiener Aufzugsgesetzes	100.—
51. Ausstellung	
a) eines Kanalbefundes	50.—
b) eines Senkgrubenbefundes	30.—
52. Bewilligung	
a) zur Einsichtnahme in amtliche Pläne und Behelfe	5.—
b) zur Anfertigung von Plankopien . . .	40.—
53. Grundsätzliche Genehmigung neuer Bauweisen, Baustoffe, Geräte, feuersicherer Materialien u. dgl.	300.—
54. Überprüfung von statischen Berechnungen und der dazugehörigen Konstruktionspläne	
je Seite der statischen Berechnung . . .	25.—
je Format (210×297 mm) des Planes . .	15.—
Die Abgabe beträgt ein Zehntel, wenn die Richtigkeit von einem Ziviltechniker für Bauwesen bestätigt ist.	

B. Ermäßigungen in besonderen Fällen

I.

Bei Kleingärten

	Schilling
55. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Fluchtlinie	
a) bei Grundabteilungen *)	1.—
b) sonst *)	2.—
höchstens *	200.—
56. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Fluchtlinie *)	1.—
höchstens *)	200.—
57. Genehmigung von Grundabteilungen im Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen *)	0.02
mindestens *)	25.—
höchstens *)	500.—
58. Kenntnisnahme von Grundabteilungen im Kleingartengebiet für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche *)	0.01
mindestens *)	12.—
höchstens *)	100.—
59. Baubewilligung	
a) für einen Neu-, Zu- oder Umbau und für Bauabänderungen *)	15.—
b) bei gemeinsamen Ansuchen (zum Beispiel durch einen Verein)	
1. für fünf bis zehn Baufälle *) . . .	75.—
2. für jeden weiteren Baufall je *) . .	10.—
60. Vornahme einer Fundament- oder Rohbaubesichtigung *)	20.—
61. Benützungsbewilligung *)	10.—

II.

Im Gebiet der Bauklasse I mit Bebauungsbeschränkungen hinsichtlich der Gebäudehöhe oder bei der Errichtung von Siedlungshäusern

	Schilling
62. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen *)	0.05
mindestens *)	70.—
höchstens *)	1500.—
63. Kenntnisnahme von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzuteilenden Grundfläche *)	0.02
mindestens *)	30.—
höchstens *)	500.—
64. Baubewilligung zu Herstellungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. b bis f der BO. für Wien *)	100.—
65. Bewilligung für Planabweichungen gemäß § 73 Abs. 2 der BO. für Wien *) . . .	60.—
66. Vornahme der Beschau oder Überprüfung von Bauteilen, die nach Vollendung nicht mehr überprüfbar sind, wie Baugrund, Rohbau u. dgl. *)	60.—
67. Benützungsbewilligungen *)	50.—

*) Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 AVG. 1950) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

IV. Kino- und Theaterangelegenheiten

Schilling

68. Erteilung einer Konzession für Filmvorführungen
   a) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum und jedes volle Jahr der bewilligten Konzessionsdauer . . . . . 100.—
   b) für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum bei einem kürzeren Zeitraum der bewilligten Konzessionsdauer als ein Jahr für je drei Monate Bewilligungsdauer . . . . . 25.—

   Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

   Bei Lichtspieltheatern mit einer genehmigten Spielzeit von weniger als vier Tagen wöchentlich gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.

69. Genehmigung einer einzelnen Filmaufführung für je angefangene 100 Plätze Fassungsraum . . . . . 10.—

   Diese Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn ausschließlich Schmalfilme vorgeführt werden.

70. Erteilung einer Konzession zur Vorführung
   a) von Schmalfilmen oder Stehbildern bei wechselndem Standort in geschlossenen Räumen . . . . . 50.—
   b) von Schmalfilmen im Freien . . . . 200.—
   c) von Stehbildern im Freien . . . . 100.—

   für jedes Jahr der bewilligten Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat.

   Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

71. Vorführung von Filmen vor dem Jugendbeirat
   a) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von wenigstens 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von mindestens 250 m für jeden angefangenen Meter . . . . . —.20
   b) von einer Breite von mindestens 20 mm und einer Länge von weniger als 600 m oder von einer Breite von weniger als 20 mm und einer Länge von weniger als 250 m für jeden angefangenen Meter . . . . . —.10

   Für Filme, die höchstens fünfmal im Wiener Stadtgebiet aufgeführt werden, beträgt der Höchstsatz . . . . . 60.—

72. Vorführungsbestätigung . . . . . 20.—
73. Zulassung als Kinooperateurlehrling . . 10.—
74. Prüfungstaxe für die Kinooperateurprüfung . . . . . 30.—

Schilling

75. Ausstellung einer Legitimation als befugter Kinooperateur . . . . . 10.—
76. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz mit festem Standort bei einem Fassungsraum
   a) bis 500 Personen . . . . . 50.—
   b) bis 700 Personen . . . . . 100.—
   c) über 700 Personen . . . . . 200.—

   für jedes Jahr der bewilligten Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat.

   Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

   Bei Erteilung einer Konzession für Amateursportveranstaltungen gilt die Hälfte der sonst geltenden Sätze dieser Tarifpost.

77. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz für eine einzelne Veranstaltung bei einem Fassungsraum
   a) bis 500 Personen . . . . . 20.—
   b) bis 700 Personen . . . . . 50.—
   c) über 700 Personen . . . . . 100.—

   Bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

78. Erteilung einer Konzession nach dem Theatergesetz bei wechselndem Standort ohne Rücksicht auf den Fassungsraum für jedes Jahr der bewilligten Konzessionsdauer, wobei ein kürzerer Zeitraum als volles Jahr zu gelten hat . . . . . 50.—

   Bei Genehmigung einer Verpachtung gelten die vollen, bei Genehmigung der Ausübung der Konzession durch einen Geschäftsführer und bei Genehmigung seiner Person gilt je ein Viertel der Sätze dieser Tarifpost.

79. Theaterbehördliche Genehmigung eines sachkundigen Geschäftsführers (§ 2 Absatz 1, Z. 1, lit. f des Theatergesetzes) . 10.—
80. Entgegennahme der Anmeldung von Veranstaltungen nach § 2 des Theatergesetzes
   a) für einen Tag bei einem Fassungsraum
      1. bis 500 Personen . . . . . 5.—
      2. über 500 Personen . . . . . 15.—
   b) für mehr als einen Tag bei einem Fassungsraum
      1. bis 500 Personen . . . . . 20.—
      2. über 500 Personen . . . . . 100.—
81. Nach dem Ausstellungsgesetz ohne Rücksicht auf die Dauer und den Fassungsraum
   a) Erteilung einer Konzession . . . . 100.—
   b) Entgegennahme einer Anmeldung . 25.—
82. Genehmigung eines Beleuchters . . . . 10.—
83. Bewilligung der Erstreckung der Sperrstunde nach dem Kino- oder Theatergesetz

	Schilling
a) für einen Einzelfall	10.—
b) für mehrere Fälle	30.—

V. Landeskulturangelegenheiten

	Schilling
84. Ausstellung einer	
a) Landesjagdkarte	
1. allgemein	50.—
2. für Gemeindejagdverwalter, Jagdaufseher — sofern sie nicht Jagdausübungsberechtigte sind —, Forstbeamte, Forstpraktikanten während ihrer Ausbildungszeit sowie für Lehrer und Schüler forstwirtschaftlicher Schulen	15.—
b) Revierjagdkarte	30.—
c) Tagesjagdkarte	15.—
85. Zuerkennung	
a) eines Eigenjagdrechtes je Hektar	3.—
b) einer Abrundungsfläche zu einem Eigenjagdgebiet je Hektar	7.—
c) eines Vorpachtrechtes je Hektar	7.—
86. Feststellung des Wertes der Jagd bei Bereinigung der Grenzen von Jagdgebieten	50.—
87. Genehmigung oder Kenntnisnahme einer Jagdverpachtung, der Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses, der Übertragung eines Pachtrechtes, der Unter- oder Weiterverpachtung je Hektar	1.20
höchstens	700.—
88. Genehmigung der Änderung oder Ergänzung eines Jagdpacht- oder Gesellschaftsvertrages	70.—
89. Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Feststellung des Pachtschillinganteiles	20.—
90. Erteilung einer Ausnahme gemäß § 23, Abs. 4 des Jagdgesetzes	200.—
91. Bestätigung und Beeidigung	
a) eines nichtberuflichen Jagdaufsehers	20.—
b) eines beruflichen Jagdaufsehers	10.—
92. Vergebung des Wildabschusses für bestimmte Wildarten (§ 35 Abs. 1 des Jagdgesetzes):	
a) für Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	200.—
b) für Rehwild	100.—
c) für alle anderen Wildarten	40.—
93. Bewilligung des Fangens oder Erlegens von Wild während der Schonzeit	
a) für ein Stück Schalenwild mit Ausnahme des Rehwildes	80.—
b) für ein Stück Rehwild	40.—
c) für ein Stück jeder anderen Wildart	10.—
94. Ausnahme vom Verbot der Aneignung von Eiern während der Schonzeit	15.—
95. Genehmigung eines Jagd-Abschußplanes oder eines Jagdwirtschaftsplanes sowie dessen Abänderung	30.—
96. Gestattung des Zwangsabschusses	30.—
97. Bestimmung eines Jägernotweges	40.—
98. Bewilligung zum Aussetzen landfremden Wildes	100.—
99. Bewilligung zum Erlegen von Rehwild mit Schrotschuß	20.—
100. Bewilligung zum Fangen von Wild	30.—
101. Bewilligung zur Errichtung einer Futterstelle gemäß § 81 Abs. 2 oder einer sonstigen Jagdeinrichtung gemäß § 82 Abs. 2 des Jagdgesetzes	20.—
102. Ausstellung einer Vogelfangkarte	50.—
103. Bestätigung und Beeidigung eines Landeskulturwachorgans	5.—
104. Erlaubnisschein zum Sammeln geschützter Pflanzen	50.—
105. Ausstellung einer Fischerkarte mit	
a) einjähriger Gültigkeit	10.—
b) dreijähriger Gültigkeit	30.—
Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter von Fischereirevieren (§ 12 Abs. 2, § 13 des Fischereigesetzes), Fischereiaufseher (für letztere, sofern sie nicht selbst Eigentümer oder Pächter eines Fischwassers oder Nutznießer eines nicht in die Revierbildung einbezogenen Fischwassers sind), ermäßigen sich diese Sätze auf die Hälfte.	
106. Anerkennung eines Teichwirtschaftsbetriebes oder einer Fischzuchtanstalt	100.—
107. Entscheidung über	
a) Bestehen, Veräußerung oder Zerlegung eines Fischereirechtes	1.50
b) Zuweisung eines Fischwassers	1.50
c) Anerkennung eines Eigenreviers	1.—
d) Genehmigung der Verpachtung eines Fischereireviers	1.—
für jedes ¼ Hektar des Fischwassers mindestens	60.—
Bei Berufsfischern ermäßigen sich die Sätze auf die Hälfte.	
108. Entscheidungen	
a) über eine Entschädigung nach § 11 oder ein Entgelt nach § 12 Abs. 2 des Fischereigesetzes	30.—
b) über die Höhe des Pachtschillinganteiles	30.—
c) über Beschwerden gegen die Vorschreibung eines Wirtschaftsbeitrages	30.—
d) gemäß §§ 39 und 43 des Fischereigesetzes	30.—
109. Bewilligung zum Fang von Fischen während der Schonzeit oder unter dem vorgeschriebenen Maße	10.—
110. Gestattung der Anwendung verbotener Fangmittel	60.—
111. Bewilligung zur Aussetzung nicht heimischer Fischarten	60.—
112. Bestätigung und Beeidigung eines Fischereiaufsehers	10.—
113. Zuerkennung des Buschenschankrechtes	100.—
114. Kenntnisnahme der Ausübung des Buschenschankrechtes	30.—
115. Genehmigung der Überschreitung der Ausschankzeit beim Buschenschank	50.—

VI. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

Schilling

116. Verleihung der Staatsbürgerschaft . . . 2000.—

Anmerkung zu Tarifpost 116:

(1) Wurde die Gebühr für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gem. § 14, TP. 2, Z. 3, Anmerkung 2 des Gebührengesetzes 1946 ermäßigt, ist die Verwaltungsabgabe unbeschadet der Vorschrift des § 79 AVG., bzw. des § 9 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 6. April 1948, LGBl. für Wien Nr. 14, nur nach folgenden Ansätzen einzuheben:

Bei einem Einkommen bis S 2000.— . 50.—
bei einem Einkommen von über S 2000.— bis S 7000.— je . . . . . 50.—
mehr für je angefangene S 1000.—;
bei einem Einkommen von über S 7000.— je . . . . . 100.—
mehr für je angefangene S 1000.—.

(2) Als Einkommen gilt das nach § 8 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Februar 1947, BGBl. Nr. 58, der Gebührenbemessung zugrunde gelegte Jahresbruttoeinkommen. Erfolgte die Herabsetzung der Gebühr nicht unter alleiniger Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse, dann ist die Verwaltungsabgabe in der Höhe der ermäßigten Gebühr, mindestens jedoch mit S 50.—, einzuheben.

(3) Bei Anspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 5 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 oder auf Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes ist nur die Hälfte des vollen oder des nach Abs. 1 ermäßigten Abgabebetrages einzuheben, sofern nicht der zweite Satz des Abs. 2 anzuwenden ist.

(4) Bei Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nach § 10 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 ist eine Verwaltungsabgabe nicht einzuheben.

117. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft nach § 8 Abs. 1 und 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 . . . . 200.—

118. Bescheinigung über die Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 oder 2 a StÜG. 1949 (nur bei Abgabe der Erklärung nach dem 31. Dezember 1949) . . . . 200.—

119. Staatsbürgerschaftsnachweis oder Auszug aus der Heimatrolle . . . . . 5.—

120. Sonstige Bescheinigungen in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten . . . . . 40.—

VII. Angelegenheiten des Unterrichtes in Gesellschaftstänzen

Schilling

121. Bewilligung zur Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen . . . . . 100.—

In den Fällen des § 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.

Schilling

122. Nachsicht von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft . . . . . 200.—

123. Nachsicht von dem Erfordernis der berufsmäßigen Verwendung oder Befreiung von der Ablegung der Prüfung . . . . 50.—

124. Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters
a) bei Fortbetrieben . . . . . 30.—
b) sonst . . . . . 100.—

In den Fällen des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.

125. Nachsicht von der Bestellung eines Geschäftsführers . . . . . 50.—

126. Kenntnisnahme des Fortbetriebes . . . 30.—

In den Fällen des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1948, LGBl. für Wien Nr. 27, gelten die halben Sätze dieser Tarifpost.

127. Genehmigung der Verlegung an einen anderen Standort . . . . . 50.—

128. Feststellung der Eignung der Betriebsräume einer Tanzlehranstalt . . . . . 50.—

VIII. Sonstige Angelegenheiten

Schilling

129. Bewilligung zur Führung des Wappens der Stadt Wien
a) für Erwerbsunternehmungen . . . . 2000.—
b) für Vereine und Einrichtungen zur Pflege Wiener Überlieferung oder Eigenart . . . . . 400.—
c) sonst . . . . . 1000.—

130. Bewilligung einer freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen . . . . . 1 v. H. der Gesamtsumme der Ausrufungspreise

131. Zuweisung von Ernteland
a) bis 1000 m² Ausmaß . . . . . 10.—
b) für jede weiteren angefangenen 1000 m² je . . . . . 10.— mehr

132. Erntelandausweiskarten bei einem Ernteland im Ausmaß
a) bis 200 m² . . . . . 10.—
b) über 200² m bis 1000 m² . . . . . 20.—
c) über 1000² m bis 5000 m² . . . . 60.—
d) für jede weiteren angefangenen 5000 m² je . . . . . 60.— mehr

133. Baupolizeiliche Grundbuchsangelegenheiten
a) Verfassung und Ausfertigung von Grundbuchsurkunden (einschließlich der Grundbuchserhebungen)
1. von Verträgen (Kauf-, Tausch-, Schadloshaltungsverträgen usw.) . . . . . 5 v. T. des für die Berechnung der staatlichen Gebühren maßgebenden Wertes, mindestens jedoch . . . . . 80.—
2. von Baurechtsverträgen . . . . . 3 v. T. des für die Berechnung der staatlichen Gebühren maßgebenden Wertes, mindestens jedoch . . . . . 60.—

	Schilling
3. von Löschungs-, Freilassungs-, Aufsandungserklärungen u. dgl.	80.—
b) Verfassung, Ausfertigung und Überreichung von Grundbuchsgesuchen .	80.—

TARIF II
über das Ausmaß der Kommissionsgebühren

A. Allgemeiner Teil

	Schilling
Für die Teilnahme von Organen des Wiener Magistrates an Amtshandlungen außerhalb des Amtes, die über Ansuchen oder aus Verschulden eines Beteiligten vorgenommen werden, soweit hiefür nicht eine Gebühr nach einer Post des besonderen Teiles dieses Tarifes zu entrichten ist, für jedes teilnehmende Amtsorgan und jede angefangene halbe Stunde . .	12.—

B. Besonderer Teil

	Schilling
1. Überwachungsdienst durch den technischen Beamten gemäß § 11 des Theatergesetzes	
a) bei einer Generalprobe für jede angefangene Stunde	7.—
b) bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung	
1. bis Mitternacht	35.—
2. über Mitternacht	70.—
c) bei einer Veranstaltung anderer Art und Dauer	
1. bis 6 Stunden	80.—
2. über 6 Stunden	130.—
2. Überwachungsdienst durch die Feuerwehr gemäß § 11 des Theatergesetzes, § 5 des Ausstellungsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen für jedes entsendete Organ	
a) bei einer Theater-, Varieté- oder Zirkusveranstaltung, bei einem Vortrag oder bei einer musikalischen oder deklamatorischen Veranstaltung	
1. bis Mitternacht je	25.—
2. über Mitternacht je	50.—
b) bei einer Veranstaltung anderer Art und einer Dauer	
1. bis zu 4 Stunden je	40.—
2. bis zu 6 Stunden je	60.—
3. bis zu 9 Stunden je	90.—
4. über 9 Stunden je	120.—
5. Zuschlag zu den Posten 1. bis 4. für jede in die Zeit nach Mitternacht fallende angefangene Stunde (ausgenommen bei Messeveranstaltungen) je	10.—
3. Entsendung eines Lizitationskommissärs für jeden angefangenen Tag,	
a) wenn nur eine Versteigerung oder mehrere nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung	200.—
b) wenn zwei oder mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Versteigerungen durchgeführt werden, für jede Versteigerung	
1. bei insgesamt 2 Versteigerungen je .	120.—
2. bei insgesamt 3 Versteigerungen je .	100.—
3. bei insgesamt 4 oder mehr Versteigerungen je	80.—

Die städtischen Abgaben

in kurzer Übersicht, insbesondere Einzahlungsstelle und Einzahlungstermin

Ankündigungsabgabe

Zur Entrichtung der Ankündigungsabgabe ist verpflichtet, wer eine Ankündigung vornimmt oder vermittelt.

Gegenstand der Abgabe sind öffentliche Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien. Es ist gleichgültig, ob die Ankündigungen durch Druck, Schrift, Bild oder Ton erfolgen. Öffentlich sind die Ankündigungen nicht nur, wenn sie an öffentlichen Verkehrsanlagen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, sondern auch, wenn sie auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden und von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden können oder wenn sie in Privaträumen erfolgen, die dem allgemeinen Zutritt offenstehen.

Die Höhe der Abgabe beträgt 10 vom Hundert des vereinbarten Entgeltes. Die Kosten der Herstellung der Ankündigung sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzurechnen. Für Ankündigungen, für die kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen.

Zur Erfassung der Ankündigungsabgabe besteht eine weitgehende Anzeige- und Auskunftspflicht. So sind Unternehmer, die Ankündigungen gegen Entgelt übernehmen (Werbungsmittler), verpflichtet, dies eine Woche nach Tätigkeitsbeginn dem Magistrat anzuzeigen. Wer eine Ankündigung ohne Heranziehung eines Werbungsmittlers veranlaßt, hat dies dem Magistrat vorher anzuzeigen. Wer Flächen oder Räume einem anderen für Ankündigungen überläßt, ist verpflichtet, die zur Bemessung und Kontrolle der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf jeder vervielfältigten Ankündigung muß der Name und der Wohnort des Herstellers genannt sein. Der Hersteller ist verpflichtet, über Verlangen den Besteller, die Zahl und die Größe der hergestellten Ankündigungen sowie das Ausmaß des zur Herstellung verwendeten Stoffes anzugeben. Die Werbungsmittler sind ver-